

Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

E-VSF: H 08 10

**Richtlinie
zur Auszahlung von Bundesmitteln an
Zuwendungsempfänger und an
Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren**

(Abrufrichtlinie)

(01/18)

[Rundschreiben zur Neufassung der Abrufrichtlinie](#)

Änderung 09/15: Aktualisierung der HKR-Vordrucke M03 in der [Anlage 3](#)

Änderung 01/18: II A 2 - H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren**
 - 1.1 Grundsatz
 - 1.2 Zulassung durch die oberste Bundesbehörde
 - 1.3 Mitteilungspflicht des Titelverwalters
 - 1.4 Aufgaben des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nach der Unterrichtung durch den Titelverwalter
- 2 Abwicklung der Abrufe von Zuwendungsempfängern**
 - 2.1 Unmittelbarer Abruf der Bundesmittel bei den Bundeskassen
 - 2.1.1 Aufgaben des Titelverwalters
 - 2.1.2 Aufgaben der Bundeskassen
 - 2.2 Mittelbarer Abruf der Bundesmittel bei den Bundeskassen
- 3 Aufhebung der Abrufermächtigung**
 - 3.1 Aufhebung durch die oberste Bundesbehörde
 - 3.2 Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titelverwalter
 - 3.3 Aufgaben der Bundeskasse und des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nach der Aufhebung der Abrufermächtigung
- 4 Anwendung der Abrufrichtlinie auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung**
- 5 Schlussbestimmungen**
 - 5.1 Ausnahmeregelung
 - 5.2 Inkrafttreten

Anlagen

- [Anlage 1](#) Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)
- [Anlage 2](#) Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung (HKR-Vordruck F35A)
- [Anlage 3](#) Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)

Abkürzungsverzeichnis

BIC	Business Identifier Code
HKR-Verfahren	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
IBAN	International Bank Account Number
Titelverwalter	Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet
VerfRiB-MV/TV-HKR	Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes

1. Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren

1.1 Grundsatz

Zuwendungsempfänger sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie ermächtigt werden, Bundesmittel, die unregelmäßig oder in wechselnder Höhe benötigt werden, selbstständig abzurufen. Im Falle der Ermächtigung sind die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)“ ([Anlage 3](#)) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides (VV Nr. 7.2 Satz 2 zu § 44 BHO) zu machen.

1.2 Zulassung durch die oberste Bundesbehörde

(1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu ermächtigen, die ihm bewilligten Zuwendungen bei Bedarf abzurufen (Abrufverfahren), soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro liegt oder es sich nicht um eine einmalige Auszahlung der Zuwendung handelt. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann im Einzelfall Zuwendungsempfänger vom Abrufverfahren ausschließen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen oder durch den selbstständigen Geldabruf dem Bund Nachteile entstehen könnten. Die Gründe zum Ausschluss am Abrufverfahren müssen in einem schriftlichen Prüfungsvermerk dargelegt werden.

(2) Die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren ist der Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens folgende Angaben notwendig:

- Titel- oder Buchungskonto bzw. Titel- oder Buchungskonten, aus der oder denen die Zuwendung(en) geleistet werden soll(en),
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers und
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC¹ des Zuwendungsempfängers.

(3) Die Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet (Titelverwalter) ist über Änderungen in Bezug auf den Zuwendungsempfänger zu unterrichten.

1.3 Mitteilungspflicht des Titelverwalters

(1) Über die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren und über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger ist das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes schriftlich zu unterrichten. Bei der Unterrichtung über die Zulassung sind folgende Angaben notwendig:

- Titel- oder Buchungskonto und das Objektkonto bzw. die Titel- oder Buchungskonten mit den Objektkonten, aus der oder denen die Zuwendung(en) geleistet werden soll(en),
- Bewirtschafternummer,
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers sowie
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC des Zuwendungsempfängers.

(2) Bei Änderungsmitteilungen sind nur die Angaben notwendig, bei denen sich eine Änderung ergeben hat.

1.4 Aufgaben des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nach der Unterrichtung durch den Titelverwalter

(1) Das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unterrichtet schriftlich die Bundeskasse, zu deren Lasten die Bundesmittel abgerufen werden, über die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren sowie über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger (Nr. 1.3) und teilt dies der zuständigen obersten Bundesbehörde mit. Außerdem führt das Kompetenzzentrum ein Verzeichnis der zugelassenen Abrufermächtigten mit folgenden Angaben:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Abrufermächtigten,
- Kontoverbindung des Abrufermächtigten mit IBAN und BIC,
- Name des Titelverwalters mit Anschrift und Bewirtschafternummer,
- Titel- oder Buchungskonto und das Objektkonto bzw. die Titel- oder Buchungskonten mit den Objektkonten, aus der oder denen die Zuwendung(en) geleistet werden soll(en),
- zuständige Bundeskasse und
- Angabe, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Abruf handelt.

(2) Eine Kopie des Verzeichnisses wird dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zum 30. April jedes Jahres zur Verfügung gestellt.

2. Abwicklung der Abrufe von Zuwendungsempfängern